

Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/12 „Herlebergweg“ (Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses)

Begründung der Vorlage

Ursprüngliches Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der Planung war die planungsrechtliche Feinsteuerung einer baulichen Entwicklung der Grundstücke am Herlebergweg über den nicht qualifizierten Bebauungsplan 4/NW C „Frasenweg / Dreibrücken“ (1982) hinaus.

Aufgabe der Planung

Im Bebauungsplanverfahren hat ein fachämterübergreifender Diskurs aufgezeigt, dass es nicht möglich ist das ursprüngliche Planungsziel planungsrechtlich zu lösen. Dies ist mit der Bestandssituation (u. a. für Erschließungszwecke zu schmale Parzelle des Herlebergwegs, heterogene Eigentümerstruktur) sowie der Historie (Baugenehmigungen, Erschließungsurkunden, Straßenausbauverträge) zu begründen.

Eine Bebauung der Grundstücke am Herlebergweg ist weiterhin möglich, sofern die Erschließung über die Vordergrundstücke (regelmäßig: Eckenstückerweg) erfolgt.

Mit diesem Hintergrund ist der Aufstellungsbeschluss nicht mehr relevant und soll klarstellend aufgehoben werden. Bei erneutem Planbedarf wäre ein neuer Aufstellungsbeschluss zu fassen.

gez.

Büsscher

Kassel, 28. Dezember 2023